



gemeinde mettmenstetten

L

Verordnung über Naturschutzobjekte kommunaler Bedeutung

Politische Gemeinde Mettmenstetten

7

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und Art. 20 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017, erlässt der Gemeinderat für die Naturschutzobjekte kommunaler Bedeutung folgende Verordnung:

1. Schutzobjekte

Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Objekt-Nr.	Kat.-Nr.	Objekt-Name	Eigentümer
14 2)	4108	Ried Chappelacher und Umgebung	Kanton Zürich
24	3595	Schürenweiher	Politische Gemeinde Mettmenstetten
28 2)	1445	Weiher und Waldrandried Forain	Einfache Gesellschaft Prager/Prager-Begus
29	1451	Hecke Forain	Einfache Gesellschaft Prager/Prager-Begus
35 1)	1451	Trockenwiese unterhalb Paradis	Einfache Gesellschaft Prager/Prager-Begus
46 1)	4391	Ausgleichsfläche Haselbach	Kanton Zürich
51	2320/2330	Bachbestockung Haselbach	Kanton Zürich
54	2454	Schützenweiher	Schützenverein Dachlissen-Mettmenstetten
57	2315	Waldrandried östlich Hueberhölzli	Reto Weibel
66	2152	Hangried Bösch	Christian Trachsel
70	2072/2178 2159/2161/ 2163/2178/ 2189 2162	Bachbestockung Jonenbach	Politische Gemeinde Mettmenstetten Christian Trachsel Kanton Zürich

- 1) neues Schutzobjekt
2) Erweiterung Schutzgebiet

2. Schutzzonen

Die Schutzgebiete werden in folgende Zone gegliedert:

Zone I Naturschutzzone

Die Lage sowie Grenzen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Massstab 1:5'000 sowie den Detailplänen ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

3. Schutzziel

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälernte Erhaltung und Förderung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere die Elemente der traditionellen Kulturlandschaft. Feuchte und trockene Wiesen sind Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Hecken und Feldgehölze sollen strukturreich und verschiedenartig aufgebaut sowie an geeigneten Stellen mit Einzelbäumen durchsetzt sein.

Zone I, Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

4. Schutzanordnungen

In der Schutzzone I sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind in der Schutzzone I verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 15. September, ausser auf den vorgesehenen Wegen.

5. Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

6. Pflege

Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. 5-10% der Fläche sind als Altgrasstreifen stehen zu lassen.
- Wiesen sind ab dem 1. Juli bzw. dem jeweiligen Schnitzeitpunkt für Extensivwiesen gemäss Direktzahlungsverordnung oder allfälligen Pflegeplänen zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. 5-10% der Fläche sind als Altgrasstreifen stehen zu lassen. Bei Strassen- und Wegrändern kann ein angemessener Streifen bereits früher gemäht werden.
- Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- Invasive Neophyten und Problempflanzen sind zu entfernen.

Abweichende Regelungen können in Pflegeplänen oder über das Vernetzungsprojekt festgelegt werden.

7. Abgeltung von Leistungen

Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen müssen.

8. Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

9. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f PBG geahndet.

10. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Kommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnung vom 16. September 1986, die Verfügung zum Schutze von Hecken in der Gemeinde Mettmenstetten vom 19. Juni 1984 sowie weitere im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse.

11. Publikation

Diese Verordnung ist am 7. Februar 2020 amtlich publiziert worden.

12. Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Genehmigt vom Gemeinderat am 4. Februar 2020

René Kälin

Gemeindepräsident

Edy Gamma

Gemeindeschreiber